

**22/SPET**  
**vom 12.05.2020 zu 2/PET (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium**  
**Landwirtschaft, Regionen**  
**und Tourismus**

[bmlrt.gv.at](http://bmlrt.gv.at)

ZENTRALER RECHTSIDIENST

**Susanne Bayer**  
 Sachbearbeiterin

An die  
 Parlamentsdirektion  
 Abteilung L1 – Nationalratsdienst

susanne.bayer@bmlrt.gv.at  
 +43 1 71100/602132  
 Fax +43 1 513 16 790  
 Stubenring 1, 1010 Wien

Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.188.030

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2/PET-  
 NR/2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus nimmt zur Petition Nr. 2/PET "Vollständiger Erhalt der letzten öffentlichen Zugänge zum Attersee" wie folgt Stellung:

Öffentliche Zugänge zu Seeufern an Österreichs Seen sind durch die gesetzlichen Regelungen im Bundesforstgesetz 1996 geschützt. Eine Einschränkung des öffentlichen Seeuferzugangs ist nicht feststellbar.

Bei der Bewirtschaftung der Seen und Seeuferflächen ist auf den Erhalt der natürlichen Seeuferteile sowie den freien Zugang zu den Seen unter Berücksichtigung der in § 4 Absatz 5 Bundesforstgesetz 1996 i.d.g.F. gelisteten Schutzaufgaben besonders Bedacht zu nehmen. Die Verpachtung von Uferflächen ist mit den im Bundesforstgesetz 1996 enthaltenen Zielbestimmungen vereinbar. Diese sehen vor, dass auf den freien Zugang zu den Seen und der Erholung der Bevölkerung Bedacht zu nehmen ist. Die ÖBF AG verpachtet Uferflächen dementsprechend nur dann an Private, wenn kein öffentlicher Bedarf an deren Nutzung besteht oder dieser aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht tunlich ist und keine sonstigen Bewirtschaftungsgrundsätze wie Hochwasserschutz oder Gewässerökologie einer Bestandgabe entgegenstehen.

Die Geschäftstätigkeit der ÖBf AG wird – nach Maßgabe des Bundesforstgesetzes und des Aktiengesetzes – durch den Aufsichtsrat kontrolliert. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden gemäß § 10 Bundesforstgesetz 1996 i.d.g.F. bestellt.

Bei einem Verkauf von Liegenschaften des Bundes kommt dem vom Bundesminister für Finanzen entsandten Aufsichtsrat ein Vetorecht zu. Ein allfälliger Verkauf von Seegrundstücken bedarf zudem eines Ausscheidungsbescheids gemäß § 4 Absatz 8 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. durch die jeweilige Landeshauptfrau bzw. den jeweiligen Landeshauptmann. Damit ist dem Verkauf solcher Flächen auch eine verwaltungsrechtliche Schranke gesetzt.

Auch im konkreten Fall des Badeplatzes Weyregg am Attersee wurde und wird keine See- oder Seeuferfläche verkauft. Ein Ziel des Projekts in Weyregg ist die Vergrößerung der Liegefläche. Dies ist nur durch den Abriss des bestehenden Gebäudes in der Mitte des Badeplatzes, und Verschiebung des Neubaus in Richtung Nord-Osten möglich. Die zusammenhängende Liegefläche vergrößert sich damit von derzeit rd. 4.500 Quadratmeter auf rund 7.200 Quadratmeter.

Im Zuge der Neugestaltung werden auch die alten, desolaten Sanitäranlagen durch moderne Anlagen ersetzt und ein Kiosk mit Terrasse errichtet. Die Neugestaltung wird sich bedauerlicherweise aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie voraussichtlich nicht wie geplant zur Gänze vor Beginn der Badesaison 2020 umsetzen lassen. Ziel ist es nunmehr zumindest die Sanitäranlagen bis Juli 2020 fertigzustellen. Um den Betrieb während der Badesaison nicht zu beeinträchtigen, wird die Neugestaltung des Gesamtareals erst nach der Badesaison 2020 finalisiert werden können.

Aufgrund der bestehenden vertraglichen Regelungen liegt die Verpflichtung zur Instandhaltung und Instandsetzung der bestehenden Anlagen bei der Gemeinde. Die Kosten der Errichtung und Finanzierung der Neugestaltung übernimmt zur Gänze die ÖBf AG und wird damit ihrer regionalen Verantwortung gerecht.

Das ehemalige Forsthaus Weyregg wurde von den Bundesforsten betrieblich genutzt und war samt Umgriff und Seezugang nicht öffentlich zugänglich. Beim Neubau handelt es sich um ein kleineres Objekt, in dem sich zwei Mieteinheiten befinden werden. Zum Objekt wird ein 14 Meter langer Seezugang erschlossen, der bisher aufgrund von Baumängeln an der Uferbefestigung für die Öffentlichkeit gesperrt war.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass der Schutz der öffentlichen Seeuferflächen im Sinne der Petition durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen gewährleistet ist.

Mit besten Grüßen

Für die Bundesministerin:

Dr. Franz Jäger

elektronisch gefertigt